

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen Mo-Sa ganztägig	darf öffnen So u. Feiertag: 13- 18 Uhr: § 6; ohne 1. Mai	darf <u>nicht</u> öffnen	Mo-So ganztägig	Stand: 20.04.2020  Besonderheiten
<b>Gastronomien aller Art : § 9 CoronaSchVO</b> = Verzehr an Ort und Stelle	<b>zum Beispiel</b> klassische Restaurants			x	NUR Außer-Haus-Verkauf	<p>§ 9 Abs. 2 CoronaSchVO Nur zulässig, wenn Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind <u>und</u> Der Verzehr ist in der gastronomischen Einrichtung und in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt. Dieses Verbot betrifft unmittelbar die Gäste des Betriebs.</p>
	Pizzerien			x	NUR Außer-Haus-Verkauf	
	Imbissbetriebe u. Imbisswagen			x	NUR Außer-Haus-Verkauf	
	Shisha-Bars			X		
	Gaststätte			X	NUR Außer-Haus-Verkauf	
	Teestuben			X	NUR Außer-Haus-Verkauf	
	Eisdielen			X	NUR Außer-Haus-Verkauf	
	Bäckereicafé Cafés			X X	NUR Außer-Haus-Verkauf NUR Außer-Haus-Verkauf	
	Hotels (§ 8 CoronaSchVO)				X	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken untersagt; gastronomische Versorgung der Hotelgäste zulässig unter Beachtung der Vorkehrungen zur Hygiene...
<b>Vergnügungsstätten: § 3 CoronaSchVO</b>	<b>zum Beispiel</b>					
	Bars			X		
	Clubs			X		
	Diskotheken			X		
	Spielhallen			X		
	Spielbanken			X		
	Wettbüros			X		
	Internetcafés			X		
<b>Einzelhandel: zulässige Waren</b> § 5 Abs. 1 CoronaSchVO	<b>zum Beispiel</b>					<p><b>Alle Einzelhandelsbetriebe:</b> Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen, Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen und maximale Anwesenheit 1 Kunden pro 10 qm Kundenbetriebsfläche (§ 5 Abs. 4 CoronaSchVO)</p> <p>Verbot des Verzehrs von Lebensmitteln in einem Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle (z.B. Kiosk, Lebensmittelgeschäft), in der die Lebensmittel erworben wurden (§ 5 Abs. 5 CoronaSchVO)</p>
	Supermärkte	X	X			
	Bäckereien	X	X			
	Fleischereien u. Metzgereien	X	X			

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen Mo-Sa ganztägig	darf öffnen So u. Feiertag: 13- 18 Uhr: § 6; ohne 1. Mai	darf <u>nicht</u> öffnen	Mo-So ganztägig	Stand: 20.04.2020  Besonderheiten
	Getränkemärkte einsch. Wein- und Spirituosenhandel	X				
	Hofläden	X	X			
	Apotheken				X	
	Sanitätshäuser	X				
	Drogerien	X				
	Tierbedarfsmärkte (einschl. "Tiertafel")	X				
	Kioske	X	X			
	Ortsfester Lebensmittelstand	X	X			
	Buchhandlungen	X				
	Lotto-Toto-Zeitschriften	X				
	Fahrradhändler	X				
	Autohändler	X				
	Blumengeschäfte/Florist	X	*			*: Sonn- und Feiertag Öffnung nach LÖG NRW zulässig: 5 Std.
	Einrichtungshäuser	X				
	Babyfachmärkte	X				
	Baumärkte und Gartenmärkte	X				
	Sanitär-, Eisenwaren-, Malerereibedarfs-, Bodenbelags- und Baustoffgeschäfte	X				
	Abhol- u. Lieferdienste (non-Food)	X	X			Die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen kontaktfrei erfolgen kann (§ 5 Abs. 3 CoronaSchVO); kein Thekenverkauf; Ware muss telefonisch oder online vorbestellt sein.
<b>Mischbetriebe: § 5 CoronaSchVO</b>						<b>Alle Mischbetriebe: Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen, Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen und maximale Anwesenheit 1 Kunden pro 10 qm Kundenbetriebsfläche (§ 5 Abs. 4 CoronaSchVO)</b>
	Regelmäßiges Warensortiment mit dem Schwerpunkt auf zulässigen (privilegierten) Waren	X				Öffnung insgesamt zulässig (§ 5 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO)
	Regelmäßiges Warensortiment mit dem Schwerpunkt auf nicht zulässigen (privilegierten) Waren <u>unter 800 qm</u> Verkaufsfläche	X				Eine Öffnung ist zulässig: § 5 Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO
	Regelmäßiges Warensortiment mit dem Schwerpunkt auf nicht zulässigen (privilegierten) Waren <u>über 800 qm</u> Verkaufsfläche	X				Eine Öffnung von mehr als 800 qm Verkaufsfläche ist zulässig, wenn ausschließlich zulässige Waren verkauft werden (§ 5 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO)

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen Mo-Sa ganztägig	darf öffnen So u. Feiertag: 13- 18 Uhr: § 6; ohne 1. Mai	darf <u>nicht</u> öffnen	Mo-So ganztägig	Stand: 20.04.2020  Besonderheiten
Einzelhandel: nicht privilegierte Waren: § 5 Abs. 2 CoronaSchVO	zum Beispiel					Alle Einzelhandelsbetriebe: Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen, Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen und maximale Anwesenheit 1 Kunden pro 10 qm Kundenbetriebsfläche (§ 5 Abs. 4 CoronaSchVO)
	Bekleidungsgeschäfte	X				<u>Zusätzlich:</u> Öffnung nur zulässig, wenn reguläre Verkaufsfläche unter 800 qm liegt; Keine Öffnung, wenn reguläre Verkaufsfläche über 800 qm liegt. Dann nur Abhol- und Lieferservice zulässig **
	Schuhgeschäfte	X				<u>Zusätzlich:</u> Öffnung nur zulässig, wenn reguläre Verkaufsfläche unter 800 qm liegt; Keine Öffnung, wenn reguläre Verkaufsfläche über 800 qm liegt. Dann nur Abhol- und Lieferservice zulässig **
	mobile Verkaufsstände (non-Food)	X				nur auf Privatfläche, mit Reisegewerbekarte)
	Tabakläden, Handel mit E-Zigaretten	X				<u>Zusätzlich:</u> Öffnung nur zulässig, wenn reguläre Verkaufsfläche unter 800 qm liegt; Keine Öffnung, wenn reguläre Verkaufsfläche über 800 qm liegt. Dann nur Abhol- und Lieferservice zulässig **
	Elektrofachmärkte	X				<u>Zusätzlich:</u> Öffnung nur zulässig, wenn reguläre Verkaufsfläche unter 800 qm liegt; Keine Öffnung, wenn reguläre Verkaufsfläche über 800 qm liegt. Dann nur Abhol- und Lieferservice zulässig **
	** Abhol- und Lieferservice	X	X			Die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann (§ 5 Abs. 3 CoronaSchVO); Ware muss telefonisch oder online vorbestellt sein.
Einkaufszentren: § 10 CoronaSchVO	z.B. Thier Galerie					Zugang nur, um zulässige Einrichtungen/Geschäfte aufzusuchen. (Für die einzelnen Verkaufsstellen gelten die Regelungen für Einzelhandel und Dienstleister). Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im gesamten Einkaufszentrum verboten. Allgemeinflächen und Sanitärräume: Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen, Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen und maximale Anwesenheit 1 Kunden pro 10 qm Fläche

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen Mo-Sa ganztägig	darf öffnen So u. Feiertag: 13- 18 Uhr: § 6; ohne 1. Mai	darf <u>nicht</u> öffnen	Mo-So ganztägig	Stand: 20.04.2020  Besonderheiten
Dienstleister und Handwerk (§ 7 CoronaSchVO)	zum Beispiel					Alle Geschäftslokale : Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen, Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen und maximale Anwesenheit 1 Kunden pro 10 qm Kundenbetriebsfläche (§ 7 Abs. 2 i.V.m. 5 Abs. 4 CoronaSchVO)
	Autowaschanlagen	X				
	Immobilienmakler	X				
	Pfandleiher	x				Nicht zulässig: Versteigerungen in den Betriebsräumen
	Telekommunikationsanbieter	X				In den Geschäftslokalen sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu treffen.  Warenverkauf (z.B. Handys und Handyzubehör) nur zulässig, wenn Kundenfläche unter 800 qm
	Versicherungsmakler	X				
	Schlüsseldienste	X				
	Reisebüros	X				
	Frisöre			X		
	Tankstellen				X	
	Banken u. Sparkassen	X				
	Poststellen	X				
	Reinigungen	X				
	Fotografen	X				Warenverkauf (z.B. Handys und Handyzubehör) nur zulässig, wenn Kundenfläche unter 800 qm
	Waschsalons	X				
	Kosmetikstudios			X		
	Nagelstudios			X		
	Tattoo-/Piercingstudios			X		
	Massagesalons			X		
	Kfz-Werkstätten	X				
	Augenoptiker	X				Mindestabstand von 1,5 m muss nicht eingehalten werden; neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln ist auf eine möglichst kontaktarme Leistungserbringung zu achten.
	Hörgeräteakustiker	X				Mindestabstand von 1,5 m muss nicht eingehalten werden; neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln ist auf eine möglichst kontaktarme Leistungserbringung zu achten.
	orthopädische Schumacher	X				Mindestabstand von 1,5 m muss nicht eingehalten werden; neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln ist auf eine möglichst kontaktarme Leistungserbringung zu achten.

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen Mo-Sa ganztägig	darf öffnen So u. Feiertag: 13- 18 Uhr: § 6; ohne 1. Mai	darf <u>nicht</u> öffnen		Stand: 20.04.2020  Besonderheiten
	Therapeutische Berufsausübungen (z.B. Physio- und Ergotherapeuten, medi- zische Fußpflege, Logopäden)	X				Mindestabstand von 1,5 m muss nicht eingehalten werden; neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln ist auf eine möglichst kontaktarme Leistungserbringung zu achten.
	Ambulante Pflege				X	fällt nicht unter die Vorschriften des § 7 CoronaSchVO
	Umzüge (privat und gewerblich)	X				Es gilt grds. das Kontaktverbot im öffentlichen Raum (§ 12 Abs. 1); für private Umzüge vertretbar: 2 Personen in der Auszugswohnung, 2 Personen im öffentlichen Raum, 2 Personen in der Einzugswohnung unter Beachtung der Hygienevorgaben (z.B. Bereitstellung von Desinfektionsmittel)
	Personenbeförderung in Personenkraft- wagen				X	Mindestabstand 1,5 Meter nicht zwingend einzuhalten
	Taxen- und Mietwagenverkehre				X	<ul style="list-style-type: none"> <li>•keine Sammelfahrten</li> <li>•Fahrgast sitzt Rückbank hinter Beifahrersitz, mgl. 1,50 m Abstand</li> <li>•mehrere zusammengehörige Fahrgäste =&gt; Großraumtaxi, Abstände Fahrgäste untereinander und Fahrer mgl. 1,50 m</li> <li>•Personengruppen häusliche Gemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Begleitung Minderjähriger/Unterstützungsbedürftiger =&gt; geringerer Abstand möglich, zum Fahrer aber 1,50 m</li> <li>•Begleitpersonen Dialyse, Chemo, Bestrahlung zulässig</li> <li>•Liegemietwagen/Behindertentransport =&gt; ggfs. Begleitperson auch auf Beifahrersitz</li> </ul>
<b>Freizeiteinrichtungen: § 3 CoronaSchVO</b>	<b>zum Beispiel</b>					
	Tanzschulen			X		
	Fitness- u. Sportstudios			X		
	Indoor-Spielplätze			X		
	Kinos			X		Autokinos unter Auflagen ausnahmsweise zulässig ***
	***Autokinos				X	<p>Betrieb zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Besucher bei geschlossenen Fenstern, Sonnendächern, Verdecken usw. in ihren Autos verbleiben:</p> <p>Bei Ticketerwerb und der Nutzung von Sanitärräumen zu beachten: Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen, Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen.</p> <p>Mehr als 2 Insassen im Fahrzeug nur zulässig bei Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Ehegatten, Lebenspartnern, häuslichen Gemeinschaften, Begleitung Minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen.</p> <p>Verkauf von Snacks und Getränken vor Ort nicht zulässig.</p>
	Escape Rooms			X		
	Freizeit- und Tierparks			X		
	Museen			X		

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen Mo-Sa ganztägig	darf öffnen So u. Feiertag: 13- 18 Uhr: § 6; ohne 1. Mai	darf <u>nicht</u> öffnen		Stand: 20.04.2020  Besonderheiten
	Theater, Opern- und Konzerthäuser			X	Mo-So ganztägig	
	Sonnenstudios/Sonnenbanken/Solarien			x		
	Saunen			X		
	VHS, Musikschulen, Bildungseinrichtungen			X		Ausnahmen zulässig nach § 3 Abs. 2 CoronaSchVO
<b>Prostitution: § 3 Abs. 1 Nr. 7 CoronaSchVO</b>						insgesamt nicht zulässig
	sex. Handlungen gegen Entgelt			X		
<b>Bibliotheken § 4 CoronaSchVO</b>					X	Zugangsbeschränkungen und Schutzauflagen: Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 2 m, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen
<b>Videotheken</b>		X				Analog zu Bibliotheken anzusehen: unter Beachtung der dort genannten Maßnahmen Auflagen (Besucherregistrierung, Hygienemaßnahmen, Reglementierung Besucherzahl etc...)
<b>Sonstiges</b>						
Fahrgemeinschaften im Pkw						sind unter Anwendung des Kontaktverbotes für 2 Personen zu betrachten (Ausnahmeregelung für Familien und Lebensgemeinschaften)
Öffnung von Kirchen für Internetübertragungen von Gottesdiensten						Grds. unterbleiben Versammlungen zur Religionsausübung; zulässig sind Internetübertragungen von Gottesdiensten, max. Anwesenheit: 4 Personen zzgl. 2 Techniker; Abstands- und Hygieneregeln einhalten, kein Chor
Picknicken und Grillen auf öffentl. Plätzen oder Anlagen (§ 12 Abs. 3 CoronaSchVO)						verboten